

26. Begründung der Klage gegen die Firma eines Einzelkaufmannes, wenn der Inhaber, mit welchem kontrahiert war, verstorben ist?

I. Civilsenat. Art. v. 25. Februar 1882 i. S. L. (Rl.) w. H. J. Sw.
Kammgarnspinnerei (Wefl.). Rep. I. 267/81.

- I. Landgericht Meiningen.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist gegen die Firma: H. J. Sw. Kammgarnspinnerei zu W. erhoben. Die Klage behauptet, Kläger habe sich von dieser Firma den provisionsweisen Alleinverkauf der Strickgarne und gefärbten Zephyrgarne auf so lange ausbedungen, als solche von der Spinnerei gefertigt würden, und diese Bedingung sei ihm von der Firma zugestanden.

Inhaber der Firma war nach der Klage Herr v. Sw., welcher in Bayern wohnte.

Das Klageduplikat und die Ladung sind am 8. Oktober 1878 dem „Direktor K.“ behändigt, welcher p. p. H. J. Sw. die Vollmacht des beklagten Anwaltes ausgestellt hat.

In der Bernehmlassung giebt die Beklagte an: der alleinige Inhaber der Firma, H. J. v. Sw., sei schon vor der Klagmitteilung mit Tode abgegangen.

Der Kläger hat sich auf diese Behauptung nicht eingelassen, sie ist also in Gemäßheit des gesetzlichen und dem Kläger überdies angebrohten Rechtsnachteiles als zugestanden anzusehen. Wer der oder die Inhaber der Firma H. J. Sw. zur Zeit der Insinuation der ersten Ladung und zur Zeit des Urtheiles sonst waren, erhellt nicht.

Wenn nun auch der Direktor K., welcher p. p. gezeichnet hat, sofern er als Prokurist von dem früheren Inhaber der beklagten Firma bestellt wurde, Prokurist dieser Firma auch nach dem Tode des Herrn

v. Sw. geblieben, wenn diese Procura durch den Tod des Herrn v. Sw. nicht erloschen ist, so kann doch als verklagt nur derjenige gelten, welcher zur Zeit der Insinuation der Ladung Inhaber der Firma war, bezw. seit der Zeit Inhaber der Firma geblieben ist. Wer oder welche Personen das seien und in welchem Successionsverhältnisse sie zu dem verstorbenen Herrn v. Sw. stehen, welcher die geklagte Verpflichtung eingegangen sein soll, konstiert nicht; es ergiebt sich also auch nicht, ob auf diese Person oder diese Personen diejenigen Verbindlichkeiten übergegangen sind, welche etwa in der Person des Herrn v. Sw. begründet waren. Da dieser Einzelkaufmann war, so würde der bloße Übergang der Firma die ihm obliegenden Verbindlichkeiten auf die späteren oder den späteren Inhaber nicht haben übergehen lassen.

Somit fehlt es für den Anspruch, welchen Kläger gegen die Firma als solche erhoben hat, an der erforderlichen Schlüssigkeit. Soweit die Klage in der angebrachten Maße verworfen worden ist, rechtfertigt sich diese Abweisung schon aus diesem Grunde, ohne daß weiter auf die von den Richtern der Vorinstanzen erörterten Fragen einzugehen ist, ob die Ansprüche, welche Kläger erhoben hat, in ihrer Richtung gegen den ursprünglichen Inhaber der Firma als substantiiert anzusehen seien.“...